

# Reform des Betreuungsrechts 2023

## Ehegattennotvertretungsrecht, § 1358 BGB - Hintergrund

- neu zum 01.01.2023

### Hintergrund:

- Befugnis zur Notvertretung Ehegatte/eingetr. Lebenspartner bei Einwilligungsunfähigkeit in Gesundheitsangelegenheiten
- bisher oftmals gerichtl. Bestellung Betreuer, wenn keine Vorsorgeregelerung (! Zeit/Kosten/Aufwand)

# Reform des Betreuungsrechts 2023

## Ehegattennotvertretungsrecht, § 1358 BGB, Hintergrund

- Einführung Vertretungsrecht parteipolitisch umstritten  
(Wahrung Selbstbestimmung/nach zeitgemäß?)

# Reform des Betreuungsrechts 2023

## Ehegattennotvertretungsrecht, § 1358 BGB - Vertretungsberechtigung

- nur Ehegatten und eingetragene Lebenspartner (nach LPartG)
- auf nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht anwendbar

# Reform des Betreuungsrechts 2023

## Ehegattennotvertretungsrecht – Eintritt

- Einwilligungsunfähigkeit aufgrund von Bewusstlosigkeit o. plötzlicher Krankheit
- Einwilligungsunfähigkeit:  
natürliche Einsichts- und Steuerungsfähigkeit die Art, Bedeutung, Tragweite und Risiken einer med. Maßnahme zu erfassen und Willen danach auszurichten **fehlt**

**Bsp.:** Koma, schweres Delir

# Reform des Betreuungsrechts 2023

## Ehegattennotvertretungsrecht – Befugnisse, Rechtsfolgen

- Entscheidung über die Untersuchungen, Vornahme Heilbehandlungen, ärztl. Eingriffe (nur akute + notw.)
- Entgegennahme der ärztlichen Aufklärung
- Abschluss v. Behandlungs- und Krankenhausverträgen
- Geltendmachung von Ansprüchen des vertretenen Ehegatten gegenüber Dritten (! Kostensicherung Krankenhaus)

→ dann Aufhebung Schweigepflicht gegenüber Vertreter (Ehegatte)

# Reform des Betreuungsrechts 2023

## Ehegattennotvertretungsrecht – **Ausschlussgründe**

- Getrenntleben  
(Aufhebung häusl. Gemeinschaft? Trennungsabsicht?)
- Ablehnung Notvertretung durch Betroffenen o. Vertreter
- Betroffener hat anderer Person Vorsorgevollmacht erteilt
- bereits Betreuer für Gesundheitsangelegenheiten bestellt
- Umfang Nachforschungspflicht Arzt/Ärztin
  - (noch ungeklärt: Einsichtnahme Zentr. Vorsorgeregister?  
Auskunft Ehepartner ausr.?)

# Reform des Betreuungsrechts 2023

## Ehegattennotvertretungsrecht - Sonderfälle

### Freiheitsentziehende Maßnahmen:

- Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen bis 6 Wo. Dauer (Bsp.: mechanische Vorrichtungen, Medikamente, ! keine Zwangsmaßnahmen/Unterbringung)
- nach Ablauf von 6 Wo. → Betreuerbestellung beim Amtsgericht notw.

# Reform des Betreuungsrechts 2023

## Ehegattennotvertretungsrecht - Sonderfälle

### Was gilt bei Hochrisikoeingriffen?

- grds. Genehmigung Betreuungsgericht, wenn begründete Gefahr besteht, dass Betroffener aufgrund Maßnahme stirbt o. schweren Gesundheitsschaden erleidet, §§ 1358 Abs. 6, 1829 Abs.1 BGB
- **aber:** Genehmigung nicht erforderl. bei Gefahr in Verzug (bei Not-OP wohl Regelfall), mutmaßl. Wille bzw. Einverständnis vermutet



# Reform des Betreuungsrechts 2023

## Ehegattennotvertretungsrecht-zeitliche Befristung

- **max. 6 Monate**
- ab Zeitpunkt der Einwilligungsunfähigkeit (Feststellung trifft Arzt/Ärztin, Dokumentationspflicht!)
- Verlängerung ausgeschlossen (!keine „Kettenvertretung“ bei chronischer Erkrankungen und mehreren Aufenthalten)

Hintergrund:

- Vermeidung Missbrauchsgefahr durch vertretenden Ehegatten

Kontrollmöglichkeit:

- Vertretene muss Arzt versichern, dass Ehegattennotvertretungsrecht noch nicht ausgeübt, zusätzl. Einsichtnahme ZVR?

# Reform des Betreuungsrechts 2023

## Ehegattennotvertretungsrecht-Beendigung

- Ehegatte kann seine Angelegenheit wieder selbst regeln
- Bestellung Betreuer
- spätestens nach Ablauf von 6 Monaten

# Reform des Betreuungsrechts 2023

## Ehegattennotvertretungsrecht-Dokumentationspflicht

- Dokumentationspflicht Arzt/Ärztin
- gemeinsames Formular (Bundesministeriums der Justiz, Bundesärztekammer, Deutsche Krankenhausgesellschaft)
- <https://www.bundesaerztekammer.de/service/muster-formulare>
- klinikintern abrufbar über roXtra/Formularcenter